

Folgen für die Sicherheit hervorzurufen, wie z. B. Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (vgl. § 212 Abs. 1 StGB), Gefangeneneuerei (vgl. § 236 StGB).

4. Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf nach **Abs. 2** den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nur solange andauern, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist. Die anzuwendende Sicherungsmaßnahme **muß** folglich in einem **angemessenen Verhältnis zu dem Ereignis** und der von ihm ausgehenden bzw. als Folge möglichen Gefahren stehen. Es dürfen keinesfalls Sicherungsmaßnahmen in einer solchen Weise zur Anwendung gelangen, die als Maßregelung angesehen werden oder den Charakter von Disziplinarmaßnahmen tragen.

Ereignisse bzw. Anlässe, die zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen führten, erfordern stets eine unverzügliche Untersuchung ihrer Ursachen und Bedingungen.

Der den Bestimmungen des Vollzuges entsprechende Zustand ist aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, soweit in dieser Hinsicht Störungen auftraten. Die Dauer der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen kann nach der getroffenen Verfügung mit der Dauer der Untersuchungshandlungen bzw. der Herstellung des geforderten Zustandes identisch sein. In jedem Fall sind die Sicherungsmaßnahmen unverzüglich aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist. Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen **ist anzudrohen**, sofern nicht die Notwendigkeit ihrer Anwendung infolge einer unmittelbaren Gefahr besteht. Die Androhung von Sicherungsmaßnahmen soll den betreffenden Strafgefangenen Gelegenheit geben, von der beabsichtigten Handlung Abstand zu nehmen. Mit der Androhung von Sicherungsmaßnahmen ist in der Regel auch auf disziplinar- bzw. strafrechtliche Maßnahmen hinzuweisen. Nehmen Strafgefangene trotz der Androhung von Sicherungsmaßnahmen keinen Abstand von ihrem beabsichtigten Handeln, können die der Abwehr der Gefahr dienenden Sicherungsmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen schließt nach **Abs. 2** Disziplinarmaßnahmen oder strafrechtliche Verfolgung nicht aus. Handlungen von Strafgefangenen, die unerlässlich die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen erfordern, können nur gemäß § 32 disziplinarisch geahndet